

1. Änderungssatzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen
(ZWAG)
über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütungen von Dienstleistungen
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende Änderung der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung des ZWAG vom 14.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der Kostentarif zu § 2 der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 14. wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Tarifnummern gliedern sich neu – Tarifnummer 15. wird Tarifnummer 14., Tarifnummer 15.1 wird Tarifnummer 14.1 und Tarifnummer 15.2 wird Tarifnummer 14.2.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk/Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütungen für Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis wurde mit Schreiben vom 08. Dezember 2021 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg gem. § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird gem. § 20 der Verbandsatzung des ZWAG unter der Internetadresse www.zwag-ghc.de öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 15. Dezember 2021.

Gräfenhainichen, 08.12.2021


Kolander
Verbandsgeschäftsführer



KOSTENTARIF ZU § 2
der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung des ZWAG

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	24,07 €
2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben je angefangene halbe Stunde	24,07 €
3.	Feststellung von Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,07 €
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung je angefangene halbe Stunde	24,07 €
5.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten	
5.1	Verwaltungsarbeiten, je angefangene halbe Stunde	24,07 €
5.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort, je angefangene Stunde	
	Meister Abwasser	47,05 €
	Mitarbeiter Abwasser	39,95 €
	Meister Trinkwasser	44,69 €
	Mitarbeiter Trinkwasser	40,02 €
5.3	Abnahme und Verplombung des zweiten Wasserzählers zur Ermittlung der nicht in das Abwasser gelangten Trinkwassermengen	49,16 €
6.	Prüfung von Anschlussanträgen (Trinkwasser/Abwasser)	
6.1	für ein Grundstück ohne Ortstermin	kostenfrei
6.2	für ein Grundstück mit zusätzlichem Ortstermin	nach tatsächlichem Aufwand
7.	Abnahme eines neuen Trinkwasser- oder Abwasserhausanschlusses bzw. der Abwasseranlage auf dem Grundstück	kostenfrei
7.1	bei zusätzlichem Termin wegen Mangel oder vergeblicher Anreise	nach tatsächlichem Aufwand
8.	übrige Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. Genehmigung eines Indirekteinleitervertrages, Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, sonstige Prüfmaßnahme je angefangene halbe Stunde (zzgl. Fahrkosten)	24,07 €
9.	Untersuchungen von Abwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene Stunde	47,05 €
10.	Einheitssätze für die zeitweilige Stilllegung von Schmutzwasserhausanschlüssen und die Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung im Vakuumentwässerungsverfahren (die Einheitssätze enthalten neben den Kontroll- und Verwaltungskosten auch die Aufwendungen für die technische Außer- und Wiederinbetriebsetzung)	
10.1	zeitweilige Stilllegung	233,45 €
10.2	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	87,43 €

Tarif Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
11.	Einheitssätze für die zeitweilige Stilllegung von Schmutzwasserhausanschlüssen und die Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung im Freigefälleentwässerungsverfahren (die Einheitssätze enthalten nur die Verwaltungs- und Kontrollkosten, der Aufwand für die technische Außerbetriebsetzung ist dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten)	
11.1	zeitweilige Stilllegung	134,04 €
11.2	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	90,97 €
12.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit jedoch auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 € bis 500,00 €
13.	Dienstleistungen/Arbeiten gem. § 1 Abs. 3.) dieser Satzung Einsatz von Fahrzeugen und Personal	
13.1	Mitarbeiter Verwaltung pro Stunde	48,14 €
13.2	Meister Trinkwasser pro Stunde	44,69 €
13.3	Mitarbeiter Trinkwasser pro Stunde	40,02 €
13.4	Einsatzfahrzeug Trinkwasser pro Kilometer	0,33 €
13.5	Meister Abwasser pro Stunde	47,05 €
13.6	Mitarbeiter Abwasser pro Stunde	39,95 €
13.7	Einsatzfahrzeug Abwasser pro Kilometer	0,30 €
13.8	Einsatz Saugspülfahrzeug inkl. 1 Person Betriebspersonal pro Stunde	89,24 €
13.9	Einsatz Hochdruckspülgerät inkl. 1 Person Betriebspersonal pro Stunde	72,41 €
13.10	Beseitigung einer Verstopfung im Vakuumbereich, welche durch den Kunden verursacht wurde, pro Fall	48,00 €
14.	Auslagen gem. § 6 Abs. 2.) Ziffer 8. dieser Satzung	
14.1	Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge bis Format A3, je angefangene Seite	0,86 €
14.2	Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge größer als Format A3	nach tatsächlichem Aufwand